



Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Ferienwohnung gebucht und bestätigt/bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet Gast und Gastgeber zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde.
3. Bei Anreise wird der Mietpreis in bar fällig. Bei längeren Aufenthalten und bei Vereinbarung eines Festpreises wird im 7-Tage Rhythmus im Voraus abgerechnet.
4. Der Gastgeber verpflichtet sich, bei Nichtbereitstellung der Ferienwohnung dem Gast bei der Suche nach einer alternativ Ferienwohnung behilflich zu sein bzw. Schadenersatz zu leisten. Die Verpflichtung entfällt, wenn es dem Gastgeber aufgrund eines für ihn unabwendbaren Ereignisses oder bei höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Wohnung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
5. Der Gast verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungen den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich der ersparten Aufwendungen des Gastgebers. Diese liegen bei 10 % des Preises.
6. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben angehalten, die nicht in Anspruch genommene Wohnung nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur weiteren Vergabe hat der Gast für die Dauer des Vertrages den unter Pos. 5 errechneten Betrag zu zahlen.
7. Der Gastgeber stellt dem Gast die Ferienwohnung für die Dauer des vereinbarten Aufenthaltes sowie die dazugehörige Einrichtung in dem Umfang zur Verfügung wie diese auf der Internetseite bzw. im Hausprospekt beschrieben ist.
8. Der Gast verpflichtet sich die Wohnung und ihre Einrichtung schonend zu behandeln. Der Gastgeber hält Informationen wie Hausordnung, zur Mülltrennung, eingeschränktes Rauchverbot etc. in der Wohnung in Form einer Informationsmappe, für den Gast bereit.
9. Der Gast verpflichtet sich weiterhin, bei Nutzung des vom Gastgeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Internetzugang geltende Rechte einzuhalten und stellt den Gastgeber von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den Gast beruhen. Dies erstreckt sich auch auf für mit Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.
10. Der Gastgeber ist berechtigt bei schweren Zuwiderhandlungen, auch bei absichtlicher Verursachung grober Verschmutzung oder mutwilliger Zerstörung der Wohnung, ihrer Einrichtung, des Hauses oder der dazugehörigen Anlage, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Gast haftet gegenüber dem Gastgeber für den von ihm verursachten Schaden. Dieser umfasst den ganzen erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, den Wert der Wiederbeschaffung zerstörter oder unbrauchbarer Sachen, die Mietkosten anteilig siehe Pos. 5 sowie unter Umständen den Ausgleich von Mietausfall für die Dauer der Wiederherstellung oder der Reparatur. Mehrere Gäste haften gesamtschuldnerisch.
11. Der Gastgeber sowie dessen Beauftragter ist berechtigt die Wohnung ggf. auch im Falle der Abwesenheit des Gastes zu betreten um Gefahren abzuwenden oder bei drohenden Schäden. Bei längeren Aufenthalten erfolgt die Zwischenreinigung der Wohnung nach Absprache mit dem Gast.
12. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarlouis.